

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Nidwalden

Relevante Dokumente (Grundlagen)	BiG: Gesetzüber das Bildungswesen https://gesetze.nw.ch/app/de/texts_of_law/311.1 LPV: Lehrpersonalverordnung https://gesetze.nw.ch/app/de/texts_of_law/165.117 WBV: Weiterbildungsverordnung https://gesetze.nw.ch/app/de/texts_of_law/165.114
Grundsätze	Die Lehrerinnen und Lehrer tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ergänzen die elterliche Erziehung. Sie haben insbesondere die folgenden Pflichten: () 5. sich weiterzubilden (BiG, Abschnitt 4, Art. 22, Abs. 1–2). Lehrpersonen sind verpflichtet, sich beruflich weiterzubilden (BiG, Abschnitt 4, Art. 26, Abs. 1). Die Weiterbildung ist sowohl Recht als auch Pflicht der Lehrpersonen und bewahrt deren Fähigkeit, den beruflichen Auftrag gemäss Art. 22 des Bildungsgesetzes wahrzunehmen. Ferner dient die Weiterbildung der Lehrpersonen der Entwicklung der Schule im Allgemeinen (LPV, Abschnitt 6.1, § 33, Abs. 1–2).
Verantwortlichkeit	Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot. Er arbeitet hierfür mit anderen Kantonen, geeigneten Institutionen und den Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen zusammen (BiG, Abschnitt 4, Art. 26, Abs. 1). Die Lehrpersonen sorgen in Absprache mit der Schulleitung für eine zweckmässige Weiterbildung. Weiterbildungen gemäss § 36 Ziff. 1, 3, 4 und 5 bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung. Die Gesuche sind mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen (LPV, Abschnitt 6.1, § 34, Abs. 1–3).



	T
Erwähnte Weiterbildungsarten	Die institutionalisierte, berufsbezogene Weiterbildung umfasst unter anderem (LPV, Abschnitt 6.1, § 36, Abs. 1):
	1. Weiterbildungskurse
	schulinterne Weiterbildung
	Langzeitweiterbildung, insbesondere Kaderkurse und Zusatzqualifikationen
	Vollzeitweiterbildung, insbesondere im Rahmen eines Bildungsurlaubes
	5. interkantonalen und internationalen Austausch von Lehrpersonen.
	Die nichtinstitutionalisierte Weiterbildung ausserhalb der Unterrichtszeit umfasst die individuelle Auseinandersetzung mit fach- und berufsbezogenen Fragen insbesondere im Rahmen von Konferenzen, Kommissionen, Fachgremien oder Arbeitsgruppen und das Studium von Fachliteratur (LPV, Abschnitt 6.1, § 37, Abs. 1).
	Als Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:
	die Ausbildung als praxisbezogenes Erlernen einer besonderen beruflichen Tätigkeit;
	die Fortbildung als laufende Anpassung der beruflichen Grund- ausbildung an die veränderten Verhältnisse;
	die Weiterbildung als gezielte Ausbildung im Hinblick auf eine direkte Anwendung in einem erweiterten Aufgabenbereich.
	Fachliche Weiterbildung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, nichtfachliche Weiterbildung umfasst die Bereiche der Allgemein-, Persönlichkeits- und Kaderbildung (WBV, Abschnitt 1, § 2, Abs. 1–2).
Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand	Die Weiterbildung umfasst zirka fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson und fällt grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit. Je nach Angebot kann sie auch während der Unterrichtszeit stattfinden.
	Die Weiterbildung soll zu etwa gleichen Teilen auf institutionalisierte und nichtinstitutionalisierte Aktivitäten verteilt werden. (LPV, Abschnitt 6.1, § 35, Abs. 1–2).
Finanzielle Regelung in %: - Anteil an Kurskosten	Kostenbeiträge an die Weiterbildung werden im Rahmen des Voranschlages gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller persönlich und fachlich geeignet ist (WBV, Abschnitt 3, § 6, Abs. 1).
Anteil an Spesen	Für eine ausschliesslich im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegende Weiterbildung werden keine Beiträge an das Kursgeld geleistet.
	Für eine Weiterbildung, die sowohl im Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist, werden Beiträge bis zur Hälfte des Kursgeldes geleistet.
	Steht die Weiterbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit, kann das Kursgeld mit Zustimmung des Personalamtes von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber übernommen werden (WBV, Abschnitt 3, § 7, Abs. 1–3).



	Für bewilligte Weiterbildungen, die während der üblichen Arbeitszeit stattfinden, entrichtet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die vollständigen Entschädigungen gemäss §§ 27 und 28 der Entlöhnungsverordnung. () Die Zeit, die für den Besuch eines bewilligten Weiterbildungskurses benötigt wird, kann in der Bewilligung je nach Interessenlage ganz
	oder teilweise als Arbeitszeit angerechnet werden (WBV, Abschnitt 3, § 8, Abs. 1–3).
Zeitfenster Weiterbildungen	Die Schulleitung setzt schulinterne Weiterbildungen ausserhalb der Unterrichtszeit an (LPV, Abschnitt 6.1,§ 38, Abs. 1).
	In begründeten Ausnahmefällen kann die Bildungsdirektion schul- interne Weiterbildungen an höchstens zwei Halbtagen während der Unterrichtszeit bewilligen. (LPV, Abschnitt 6.1,§ 39, Abs. 1).
Organisation Unterrichtsausfall	nicht definiert
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	Der Regierungsrat regelt in einer Vollzugsverordnung insbesondere die minimale Weiterbildungsverpflichtung der Lehrpersonen, die Organisation des Weiterbildungsangebots, sowie die Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton, Arbeitgeber und Lehrpersonen.
	Die Schulleitung kann Lehrpersonen zum Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten.
	Die Direktion kann bestimmte Weiterbildungsveranstaltungen für alle oder einen Teil der Lehrpersonen obligatorisch erklären (BiG, Abschnitt 4, Art. 26, Abs. 3–5).
Fortbildungsurlaub	Die Schulleitung kann eine länger dauernde Vollzeitweiterbildung bewilligen.
	Eine solche kann in der Regel frühestens nach zehn Jahren Unterrichtstätigkeit und spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters absolviert werden.
	Es besteht kein Anspruch auf eine Vollzeitweiterbildung. (LPV, Abschnitt 6.1, § 40, Abs. 1–3).
Kontrolle / Berichterstattung	Jede Lehrperson weist sich gegenüber der Schulleitung periodisch über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht aus (LPV, Abschnitt 6.1, § 35, Abs. 3).
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Aktuell sind keine Änderungen der gesetzlichen Grundlagen vorgesehen.
Stand	01.03.2025